Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/2/16 2001/14/0215

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.02.2006

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §293b;

Rechtssatz

§ 293b BAO soll gerade auch in Fällen offengelegter Unrichtigkeiten die Möglichkeit bieten, einen der Rechtslage entsprechenden Bescheid zu erlassen (Hinweis Ritz, BAO3, § 293b, Tz 1).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2001140215.X01

Im RIS seit

23.03.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at